

den volkswirtschaftlichen Hauptkennziffern der Leistungsbeurteilung und den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten zwei Leistungskennziffern festgelegt. Die Staatliche Plankommission wählt diese jährlich auf Vorschlag der zuständigen Minister aus den Kennziffern

- Warenproduktion
- Nettogewinn
- Nettoproduktion
- Export zu Valutagegegenwert

aus und legt sie dem Ministerrat mit den staatlichen Aufgaben für den Volkswirtschaftsplan zur Bestätigung vor.

(2) Als Leistungskennziffern für Zuführungen von Prämienmitteln sind durch die zuständigen Minister für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches in der Regel die Warenproduktion und der Nettogewinn vorzusehen. Für Betriebe, deren Leistungssteigerung für die Volkswirtschaft besser an der Nettoproduktion zu messen ist, kann diese

anstelle des Nettogewinns oder der Warenproduktion vorgesehen werden. Für Betriebe mit hohem Exportanteil kann anstelle der Warenproduktion die Erfüllung des Exports zu Valutagegegenwert als Leistungskennziffer vorgesehen werden. Soweit es die Leistungsanforderungen und die spezifischen Reproduktionsbedingungen erforderlich machen, kann der Minister für seinen Verantwortungsbereich oder für ausgewählte Betriebe andere Leistungskennziffern für die Bildung des Prämienfonds vorschlagen.

(3) Die Zuführungen von Prämienmitteln für die Überbietung und Übererfüllung der zwei dafür mit dem Plan festgelegten Leistungskennziffern gemäß Abs. 1 werden auf der Grundlage nachfolgend aufgeführter Normative geplant und vorgenommen. Sie betragen je 1 Prozent der Überbietung bzw. Übererfüllung

— der Warenproduktion	15 M je VbE
— des Nettogewinns	5 M je VbE
— der Nettoproduktion	10 M je VbE
— des Exports zu Valutagegegenwert	20 M je VbE

Die Normative gelten für die Planausarbeitung und -durchführung in gleicher Höhe.

(4) Die Zuführungen von Prämienmitteln aus Überbietung und Übererfüllung der Leistungskennziffern gemäß Abs. 3 können pro Jahr insgesamt bis zu 200 M je geplante VbE betragen.

(5) Werden für Betriebe andere Leistungskennziffern als nach Abs. 1 vorgegeben, legt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag des zuständigen Ministers nach Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB die entsprechenden Normative für die Zuführungen von Prämienmitteln nach diesen Kennziffern fest.

(6) Bei Nichterfüllung der für die Zuführungen von Prämienmitteln festgelegten Leistungskennziffern mindert sich der geplante Prämienfonds nach den gleichen Normativen bis auf die Höhe des Grundbetrages.

## § 5

### Zusätzliche Bedingungen

(1) Zusätzliche Bedingung für die Zuführungen von Prämienmitteln gemäß § 4 ist die Erfüllung von zwei weiteren Kennziffern. Der Generaldirektor des Kombines legt diese mit Zustimmung der zuständigen gewerkschaftlichen Leitung jährlich mit der Übergabe der staatlichen Aufgaben aus folgender Nomenklatur fest:

- Nettoproduktion
- Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion

- Export nach Wirtschaftsgebieten zu Valutagegegenwert
- Warenproduktion, für Baukombinate und -betriebe Bauproduktion
- Steigerung der Arbeitsproduktivität
- Senkung der Selbstkosten
- Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung
- Warenproduktion mit Gütezeichen Q.

Kennziffern, die bereits der Bildung des Prämienfonds zugrunde liegen, können nicht als zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.

(2) Für Betriebe mit Exportproduktion ist die Erfüllung des Exports nach Wirtschaftsgebieten zu Valutagegegenwert in jedem Fall als eine Bedingung festzulegen, soweit sie nicht bereits der Bildung des Prämienfonds als Leistungskennziffer zugrunde liegt. Soweit es die spezifischen Reproduktionsbedingungen erforderlich machen, kann der Minister die Nomenklatur gemäß Abs. 1 für seinen Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB durch entsprechende Kennziffern ergänzen.

(3) Für jede nicht erfüllte zusätzliche Bedingung sind die Zuführungen gemäß § 4 um 25 Prozent zu mindern.

## § 6

### Zusätzliche Zuführungen für Export und Konsumgüterproduktion

(1) Für hohe Leistungen im Export sowie für die Erfüllung von Aufgaben der Konsumgüterproduktion können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften erhalten.

(2) Diese Zuführungen erfolgen unabhängig von den Festlegungen in den §§ 4 und 5.

## § 7

### Finanzierung des Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds ist von den Betrieben zu erwirtschaften. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nettogewinn des Betriebes.

(2) Zuführungen von Prämienmitteln aus Überbietung und Übererfüllung der festgelegten Leistungskennziffern gemäß § 4 Abs. 3 sind aus überbotenen bzw. übererfülltem Nettogewinn des Betriebes nach Erfüllung der Abführungsverpflichtungen an den Staat zu finanzieren.

(3) Für Betriebe, die den Prämienfonds planmäßig nicht aus eigenem Gewinn finanzieren können, ist die Finanzierung aus dem zentralisierten Nettogewinn des Kombines zu planen und vorzunehmen.

(4) Ist in Betrieben in der Plandurchführung nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat die Zuführung zum Prämienfonds in Höhe des Grundbetrages infolge Mindergewinn nicht möglich, erfolgt die Finanzierung der fehlenden Mittel aus dem Reservefonds des Kombines.

(5) Der Berechnung und Finanzierung des Prämienfonds (Grundbetrag und Zuführungen für Überbietung und Übererfüllung) sind nur die Nettogewinne zugrunde zu legen, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Betriebe beruhen.

(6) Zusätzliche Prämienmittel, die den Betrieben auf Grund von anderen Rechtsvorschriften bzw. durch übergeordnete oder andere Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Sie können die Zuführungen nach § 4 Abs. 4 überschreiten und unterliegen nicht der Kürzung gemäß § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 3.